



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik \* 1

1971

Berlin, dm 14. Juli 1971

I Teil II Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
1.7.71	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege.....	485
28. 5. 71	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik .....	485
1. 7. 71	Anordnung über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen — Zulassungsordnung — .....	486
1.7.71	Anordnung über die Stellung und die Aufgaben der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ an der Bergakademie Freiberg .....	489
20. 5. 71	Anordnung Nr. 2 über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik — Assistentenordnung — .....	490
23. 6. 71	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus Entwicklungsländern in der Deutschen Demokratischen Republik .....	491
12. 5. 71	Anordnung Nr. 4 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bereich der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft .....	491
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	492
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	492

### Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege vom 1. Juli 1971

Zur Änderung der Verordnung vom 5. August 1954 (GBl. S. 727) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 7. Januar 1963 (GBl. II S. 35) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die §§ 3, 8 und 11 der Verordnung vom 5. August 1954 werden gestrichen.

#### § 2

Das zulässige Höchstgewicht für Geschenksendungen aus der oder in die Deutsche Demokratische Republik, die Kennzeichnung der Sendungen als zollpflichtige Sendungen sowie die Beifügung erforderlicher Zollinhaltsklärungen regeln sich nach den geltenden Bestimmungen der Deutschen Post.

#### § 3

Bei Verstößen gegen die im § 2 dieser Verordnung genannten Bestimmungen der Deutschen Post gilt § 15 Abs. 2 der Verordnung vom 5. August 1954.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

• Der Minister für Außenwirtschaft

Sölle

### Erste Durchführungsbestimmung - zur Verordnung über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1971

Auf Grund des § 26 Abs. 3 der Verordnung vom 26. November 1970 über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 774) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen für die Institute für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen folgendes bestimmt: